



Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
28672 - 2011	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	4000-37201	Wien, 31. Jul. 2020

Notstromaggregate auf Dächern von Gebäuden Brandschutztechnische Anforderungen und Genehmigungserfordernisse

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Notstromaggregaten, die einschließlich des Lagerbehälters für Dieselkraftstoff (Tagestank) in Containerbauweise (im Folgenden als "Container" bezeichnet) auf Dächern von Gebäuden aufgestellt werden, wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen Folgendes festgelegt:

1. Allgemeines

- 1.1. Sofern bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m die Anforderungen der Punkte 2 bis 5 eingehalten werden, bestehen für die Container hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit keine Anforderungen.
- 1.2. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m ist die Aufstellung von Containern bzw. Lagerbehältern auf dem Dach nicht zulässig.
- 1.3. Auf Freiflächen, wie Höfen, in Spitalsanlagen etc. gelten für die Aufstellung von Containern, aber auch für größere Mengen von Dieselkraftstoff in gesonderten Lager-Containern, die Anforderungen der Punkte 2 bis 5 sinngemäß.

2. Bauliche Anforderungen

- 2.1. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m darf der Inhalt von Lagerbehältern auf dem Dach in Summe nicht mehr als 1000 Liter Dieselkraftstoff betragen, wobei eventuell weitere im Container gelagerte brennbare Flüssigkeiten bei dieser Menge einzubeziehen sind.
- 2.2. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m darf der Inhalt von Lagerbehältern auf dem Dach in Summe nicht mehr als 500 Liter Dieselkraftstoff betragen, wobei eventuell weitere im Container gelagerte brennbare Flüssigkeiten bei dieser Menge einzubeziehen sind.
- 2.3. Die Aufstellfläche des Containers muss den Anforderungen an die Decke bzw. den Fußboden eines Brennstofflagerraumes gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2 "Brandschutz" entsprechen; d.h. die Decke bzw. der Fußboden muss in REI 90 und A2 ausgeführt werden, die ober-

te Dacheindeckung bzw. Aufstellfläche sowie die Einhausung des Containers muss A2 entsprechen.

- 2.4. In einem Abstand von 5 m von den Außenwänden der Container dürfen sich keine Öffnungen in der Gebäudehülle (Lüftungsöffnungen, Brandrauchentlüftungen, Druckentlastungsorgane, ...) befinden. Anderenfalls sind die Außenwände des Containers selbst in EI 90 und A2 auszuführen oder gleichwertige Maßnahmen erforderlich (z.B. Errichtung einer der Containerwand vorgesetzte Wand in EI 90 und A2).
- 2.5. Die Zugänglichkeit auf die Dachfläche bzw. zum Container muss über Treppen sowie leicht und übersichtlich erfolgen.
- 2.6. Die kraftstoffführenden Rohrleitungen sind in einem eigenen Installationsschacht der Type A zu führen sowie in flüssigkeitsdichten Schutzrohren zu verlegen (doppelwandige Ausführung) und mit einem Lecküberwachungssystem auf Basis eines Überdrucksystems auszuführen.
- 2.7. Sofern der Lagerraum für den Dieselkraftstoff (Vorratstank) mit einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne vorhanden ist, genügt eine Verlegung der Rohrleitung in flüssigkeitsdichten Schutzrohren (doppelwandige Ausführung).

3. Anlagentechnische Anforderungen

- 3.1. Der Container muss in die Blitzschutzanlage eingebunden werden.
- 3.2. Sofern eine Brandmeldeanlage im Gebäude vorhanden ist, ist der Container in deren Überwachungsbereich mit einzubeziehen.

4. Spezielle Anforderungen an den Container

- 4.1. Der Boden und die Wände des Containers bzw. Tagestanks sind als öldichte Wanne mit 120 % Fassungsvermögen der gesamten im Lagerbehälter bzw. Container gelagerten Menge an Dieselkraftstoff auszubilden. Bei einer doppelwandigen Ausführung des Lagerbehälters (Tagestank) sind Abweichungen hinsichtlich der Größe der Auffangwanne im Einzelfall möglich; diesbezüglich ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 37 – Gruppe BB erforderlich.
- 4.2. Container müssen eine Öffnung für das Einbringen von Löschmittel besitzen. Diese Öffnung (z.B. Türe) muss mindestens 0,5 m x 0,5 m groß sein und mit dem Generalschlüssel des Feuerwehr(schlüssel)safes zu öffnen sein.
- 4.3. Die automatische Funktion der Elektropumpe zwischen Vorrats- und Tagestank ist nur zulässig, wenn das Notstromaggregat in Betrieb ist oder der Boden des Containers mittels Flüssigkeitssensoren gegen Austritt von Dieselkraftstoff überwacht wird.
- 4.4. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um bei einer allfälligen Leckage von kraftstoffführenden Leitungen einen Kontakt von Dieselkraftstoff mit heißen Anlagenteilen zu vermeiden, damit die Entstehung eines zündbaren Dampf-Luft-Gemisches wirksam eingeschränkt wird.

5. Maßnahmen zur Durchführung eines wirksamen Löschangriffs

- 5.1. Für einen Löschangriff mittels Schaumrohr ist zwecks Einspeisung eines Wasser-Schaummittel-Gemisches die Errichtung einer eigenen Löschwasseranlage „trocken“ der Ausführung 0 gemäß TRVB 128 erforderlich.
Alternativ kann eine Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung 2b gemäß TRVB 128 mit vorinstalliertem Schaumzumischer und Schaummittelvorrat vorgesehen werden (Durchfluss am Zumischer > 400 l/min, Druck: > 6 bar). Auf eine frostgeschützte Lagerung des Schaummittels

ist zu achten. Der Schaummittelvorrat ist in diesem Fall abhängig von der Dieselmotorkraftstoffmenge bzw. der Wannenoberfläche und anhand der Richtlinie des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV Richtlinie VB 05 (Löschmittelbedarf für Betriebsanlagen) sinngemäß zu ermitteln.

- 5.2. Die Einspeisestelle ist gemäß ÖNORM F 2030 wie folgt zu beschriften: "Einspeisung Wasser-Schaummittelgemisch Notstromaggregat Dach".
- 5.3. Der Schlauchanschluss am Dach ist mit einem Kombischaumrohr 4-15/50 sowie mit zwei C-Schläuchen zu je 20 m (Schaumrohr und Schläuche fertig gekuppelt) auszustatten.
- 5.4. Der Aufstellort des Schlauchanschlusses muss mindestens 20 m, jedoch höchstens 30 m von der äußeren Wand des Containers entfernt sein. Alternativ ist eine Positionierung an geschützter Stelle (z.B. abgeschirmt durch eine brandabschnittsbildende Wand in REI 90 und A2) möglich.

6. Genehmigungen

6.1. Baubewilligung gemäß Bauordnung für Wien (BO)

Die Aufstellung von Containern für Notstromaggregate einschließlich des Lagerbehälters für Dieselmotorkraftstoff (Tagestank) auf Dächern von Gebäuden und Freiflächen ist gemäß BO insbesondere unter Berücksichtigung der statischen Anforderungen, des Ortsbildes, der Gebäudehöhe, der brandschutztechnischen Aspekte, wie Abstände zu Lüftungsöffnungen und der Zugänglichkeit aus dem Gebäudeinneren, durch die MA 37 (Bewilligungsdezernate bzw. die Gruppe BB) zu behandeln.

6.2. Genehmigung der Stromerzeugungsanlage

a. Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005

Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate) unterliegen – sofern nicht Punkt b zutrifft – dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 und bedürfen einer Genehmigung gemäß § 7 WEIWG 2005. Das Verfahren wird von der MA 64 unter Beziehung der Sachverständigen der MA 19, MA 22, MA 36 und MA 37 – Gruppe BB durchgeführt.

b. Genehmigung nach bundesrechtlichen Vorschriften

Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung (Notstromaggregate), die Teil einer Anlage sind, die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu genehmigen ist (z.B. Gewerbeordnung, UVP-Gesetz, AWG, SEVESO, IPPC), sind nach diesen Vorschriften zu genehmigen. Die Verfahren werden von den Magistratischen Bezirksämtern bzw. der MA 22 bzw. der MA 63 unter Beziehung der Sachverständigen der MA 19, MA 22, MA 36 und MA 37 – Gruppe BB durchgeführt.

7. Änderung der Gültigkeit von Weisungen

Die Richtlinie (Weisung) über brandschutztechnische Anforderungen und Genehmigungserfordernisse von Notstromaggregaten auf Dächern von Gebäuden vom 1. August 2011, MA 37 – B/28672/2011, wird aufgehoben.

8. Änderungen gegenüber Stand vom 1. August 2011

Folgende Änderungen wurden gegenüber der Ausgabe vom 1. August 2011 vorgenommen:

- Änderung des Einleitungssatzes
- Aktualisierung der Ausgabe der TRVB 128 (Entfall des Buchstaben, Bezeichnung der Löschwasserleitungen)
- teilweise Aktualisierung der Zuständigkeit (MA 37 – Gruppe BB statt MA 37 – Gruppe A)
- Aufnahme der MA 63 in Punkt 6.2.b

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁿ Irmgard Eder
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Alle Dezernate der MA 37

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

2. MD – Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice
3. Herrn Leiter des MD BD, KBI
4. Herrn Leiter des MD BD, KGU
5. MA 22
6. MA 36
7. MA 63
8. MA 64
9. MA 68